

Das

Stadt- und Distrikts-Rabbinat Fürth

und der

Vorstand der isr. Kultusgemeinde Fürth

haben folgendes

Regulativ,

die Benützung des neuen Leichenhauses betr., erlassen.

§. 1.

Bezüglich der Verpflichtung und Berechtigung zur Benützung des Leichenhauses, bezüglich der Dienstleistung des Leichenwärters, seiner Gebühren und Verpflichtungen hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, soweit nicht in diesem Regulativ eine Aenderung getroffen ist.

§. 2.

Der Leichenjaal darf nur vom Leichenwärter, von den nächsten Verwandten der darin befindlichen Leichen, vom ärztlichen Personal und von dem vom Vorstand hiesiger Kultusgemeinde bestellten Personal betreten werden.

Jeder andern Person wird der Eintritt in den Leichenjaal verboten.

§. 3.

Die im Leichenhause befindlichen Leichen sind aus dem Sarge zu nehmen, auf das hiezu bestimmte Gestell so zu legen, daß das Gesicht der Leiche unbedeckt liegt, der ganze Körper aber mit dem Drahtgeflechte bedeckt und so gegen die Berührung von Ungeziefer gesichert ist. Der Sarg steht unter dem Gestell.

§. 4.

Die Todenbrüderschaft gibt den Leichnam an der Thüre des Leichenhauses ab.

Dort wird er vom Leichenwärter und dem Friedhofsaufseher in Empfang genommen und in's Reinigungszimmer verbracht. Die Todenbrüderschaft geht durch das Wart- und Reserbezimmer in das Reinigungszimmer; die die Reinigung und Bekleidung weiblicher Leichen besorgenden Frauen gehen durch das für sie bestimmte Wartzimmer.

Nach vollendeter Reinigung und Bekleidung des Leichnams wird dieser durch das Reserbezimmer in das mittlere Zimmer getragen und dort auf die hiezu bestimmten Böcke gestellt.

Nach Verrichtung der üblichen Gebete wird die Leiche weiter durch das Wartzimmer getragen, auf die Bahre gestellt und von da aus zu Grabe gebracht. Die Bahre selbst kommt nicht in's Leichenhaus.

§. 5.

Eine Leichenrede, soferne sie vom Herrn Rabbiner in oder beim Leichenhause gehalten werden will, wird in dem für Männer bestimmten Wartzimmer gehalten, und sind zu diesem Behufe die zum mittleren Zimmer führenden Flügelthüren auszunehmen.

§. 6.

Die Versammlungen der Todenbrüderschaft finden in den §. 5 bezeichneten Räumlichkeiten Statt.

§. 7.

Sektionen werden im Reinigungszimmer vorgenommen.

§. 8.

Die Särge werden in dem bisher als Leichensaal (Hs.=Nr. 20 Rednitzstrasse) bestimmten Zimmer gefertigt.

§. 9.

Die Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung im Leichenhause, die Erfüllung der polizeilichen Anordnungen und die Durchführung dieser Instruktion kommt dem Leichenwärter zu, welcher dafür verantwortlich und nöthigen Falls polizeiliche Hilfe anzurufen berechtigt ist.

Fürth, am 25. October 1870.

(L. S.)

Dr. Loewi.

(L. S.)

M. Büchenbacher.

B. Allmann.

M. Neubauer.

B. Wolffsheimer.

Dr. Feust, Aktuar.

B. m. nebst Acten zurück an den Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde mit dem Bemerken, daß in heutiger Sitzung das vorgelegte Regulativ für Benützung des neuen Leichenhauses genehmigt worden ist.

Fürth, 28. October 1870.

Stadtmagistrat.

Joh. v.

Gasser.

Jacobi.

Nr. 1457.